

S a t z u n g

der Gemeinde Deiringsen zum Bebauungsplan Nr. 1, Gemarkung Deiringsen, Flur 3, Flurstück 186/24

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GV. NW S. 167), § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 hat der Rat der Gemeinde Deiringsen am 2.6.64/19.7.1964 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 1 wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Besondere Festsetzung zum Bebauungsplan

Maß der baulichen Nutzung:

Die ein- und zweigeschossige Bauweise ist zwingend vorgeschrieben.

§ 3

Baugestaltung:

1.) Gesamtgestaltung

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches sind im westlichen Teil 2-geschossige Wohnbauten mit einer Dachneigung von weniger oder gleich 30° und im östlichen Teil 1-geschossige Wohnbauten mit Flachdach vorgeschrieben. PKW-Garagen und Nebengebäude sind eingeschossig und flachgedeckt auszuführen in Verbindung mit dem Hauptbau, so daß Haus und Nebengebäude eine Einheit bilden.

2.) Stellung der Gebäude

Die Stellung der Baukörper, der Abstand von den Straßen, Wegen u. den Nachbargrenzen, sowie die Firstrichtung, hat sich nach dem Bebauungsplan zu richten, bei Beachtung der Bestimmungen über Abstandsflächen der Landesbauordnung.

3.) Baukörper

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 50 cm im Mittel über dem fertig planierten Gelände liegen. Ein Ausbau der Dachgeschosse ist nicht zulässig.

4.) Äußere Gestaltung der Baukörper

Außenflächen sind nur in gebrochenen Farben in zurückhaltender Farbkraft als Putz oder Verblendung zulässig. Für die Dächer sind dunkle Baustoffe zu verwenden.

5.) Außenanlagen

An den im Bebauungsplan bezeichneten Stellen sind Bäume oder Sträucher zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Die Einfriedigung der Vorgärten an der Straßengrenze darf 50 cm Höhe nicht überschreiten.

6.) Versorgungsanlagen

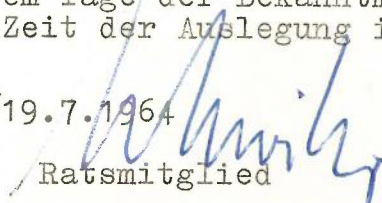
Die in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches vorgesehenen Bauten, Grundstücke und Verkehrsflächen werden in den vorhandenen öffentlichen Abwasserkanal entwässert.

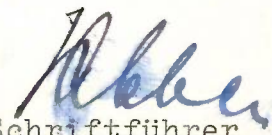
§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Deiringsen, den 2.6.1964/19.7.1964


Bürgermeister


Ratsmitglied


Schriftführer